

Entsprechenserklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex

Vorstand und Aufsichtsrat der SMA Solar Technology AG erklären gemäß § 161 Aktiengesetz:

Seit der letzten Entsprechenserklärung vom 03. Dezember 2015 hat die SMA Solar Technology AG den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 5. Mai 2015, veröffentlicht im Bundesanzeiger am 12. Juni 2015, mit den nachfolgend unter den Ziffern(1), (2) und (3) genannten Ausnahmen entsprochen und wird ihnen künftig mit den unter den Ziffern (1) und (3) genannten Ausnahmen entsprechen:

(1) Abweichend von Ziffer 5.4.1 Abs. 2 S.1 HS. 4 des Deutschen Corporate Governance Kodex in Verbindung mit den vom Aufsichtsrat am 5. Dezember 2012 beschlossenen Zielen für seine Zusammensetzung ist mit Herrn Dr. Erik Ehrentraut ein Mitglied im Aufsichtsrat, das zum Ende der Wahlperiode das 75. Lebensjahr vollendet haben wird.

Der Aufsichtsrat ist der Ansicht, dass es für eine kontinuierliche Fortführung der Tätigkeit des Aufsichtsrates von großer Wichtigkeit ist, die große Erfahrung von Dr. Ehrentraut in der Führung eines international tätigen Unternehmens und in der Begleitung der Gesellschaft weiterhin für den Aufsichtsrat nutzbar zu machen.

(2) Abweichend von Ziffer 5.2 Abs. 2 des Deutschen Corporate Governance Kodex hat mit Herrn Dr. Erik Ehrentraut der Aufsichtsratsvorsitzende zugleich den Vorsitz des Prüfungsausschusses inne.

Der Aufsichtsrat hält es für gerechtfertigt, Herrn Dr. Ehrentraut als unabhängigem Mitglied des Aufsichtsrates aufgrund seiner Expertise in Rechnungslegung und internen Kontrollverfahren sowie Erfahrung in der Führung eines international tätigen Unternehmens und langjährigen Begleitung der Gesellschaft zusätzlich zum Aufsichtsratsvorsitz den Vorsitz des Prüfungsausschusses zu übertragen.

(3) Abweichend von Ziffer 5.4.1 des Deutschen Corporate Governance Kodex hat der Aufsichtsrat beschlossen, keine zeitlichen Höchstgrenzen für Aufsichtsratsmandate festzulegen. Der Aufsichtsrat ist der Ansicht, dass eine Mandatsdauergrenze die konkrete Arbeit eines Aufsichtsratsmitgliedes und dessen konkrete Kenntnis des Unternehmens und des Marktumfeldes nicht berücksichtigen kann.

Niestetal, 08. Dezember 2016



Der Vorstand



Der Aufsichtsrat